Berliner Triathlon Union e.V.



-Wettkampfrichterordnung-

Wettkampfrichterordnung

Für die Berliner Triathlon Union e.V. (BTU) gilt folgende Kampfrichterordnung (letzte gültige Fassung vom 02.02.2007):

<u>Präambel:</u> Für einen geordneten Wettkampfbetrieb sind Wettkampfrichter inkl. Einsatzleiter sowie ein(e) Kampfrichterobmann(-frau) unabdingbar. Bei Landesmeisterschaften, Regionalligawettkämpfen und Berlin-Cup Veranstaltungen hat die BTU die Stellung einer ausreichenden Anzahl von Wettkampfrichtern zu gewährleisten. Die Rekrutierung der Wettkampfrichter erfolgt aus den Vereinen der BTU entsprechend ihrer Anzahl an DTU-Startpassinhabern

- 1. Die Vereine der BTU sind verpflichtet für den Wettkampfbetrieb lizenzierte Wettkampfrichter zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl richtet sich nach der Anzahl der DTU-Startpassinhaber. Alle Vereine, mit mehr als 15 Startpassinhabern, müssen einen lizenzierten Wettkampfrichter stellen. Ab 30 Startpassinhabern sind 2 Kampfrichter zu stellen.
- 2. Die Meldung der lizenzierten und einsatzfähigen Wettkampfrichter für die kommende Saison erfolgt durch die Vereine an die BTU jeweils bis zum 31.03. des Jahres. Erfolgt die Meldung nicht, wird eine Ausfallgebühr von 100,00 Euro fällig, zahlbar auf das BTU-Konto bis zum 31.05. des Jahres.
- 3. Die Planung und Koordination der erforderlichen Wettkampfrichtereinsätze übernimmt für die BTU der (die) Wettkampfrichterobmann (-frau). Bei der Meldung der Wettkampfrichter durch die Vereine können Einsatztermine und -orte genannt werden. Diese werden vom Wettkampfrichterobmann (-frau) bei der Festlegung der Einsätze so weit wie möglich berücksichtigt. Bleibt ein Wettkampfrichter einem vorgesehenen Einsatz fern, so wird eine Ausfallgebühr von 100,00 Euro fällig, zahlbar auf das Konto der BTU bis spätestens 4 Wochen nach dem vorgesehenen Einsatz.
- 4. Die Wettkampfrichter der BTU erhalten für ihre Einsätze eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung ist in der Finanzordnung der BTU geregelt. Für Einsätze außerhalb Berlins werden darüber hinaus die Reisekosten erstattet. Für Fahrten mit der Bahn werden die Tarife der 2. Klasse unter Ausnutzung von Ermäßigungen und Spartarifen erstattet. Fahrten mit dem Pkw werden pauschal mit 0,30 Euro je km erstattet. Hier sind vorzugsweise Fahrgemeinschaften zu bilden. Die jeweiligen Fahrkarten bzw. Tankquittungen sind bei der Abrechnung vorzulegen.

Berlin, 31.01.2023